



Stellenausschreibungen auf unserer Homepage www.bnld.de

Der Vorstand der BNLD möchte auf diesem Wege nochmals darauf hinweisen, dass auf der Homepage der Berufsvereinigung ein Menüpunkt „Stellenmarkt“ existiert, unter dem aktuelle Stellenangebote für Naturwissenschaftler in Medizinischen/Diagnostischen Laboratorien aufgeführt werden. Stellensuchende Mitglieder sollten von dieser Möglichkeit rege Gebrauch machen.

Institutionen oder Firmen, die Stellen für Naturwissenschaftler in der Labordiagnostik zu besetzen haben, bitten wir, an diese Möglichkeit der Verbreitung ihrer Ausschreibungen zu denken.

Berufspolitik

Die BNLD hat in den letzten Jahren viel getan für die Anerkennung der Tätigkeit von Naturwissenschaftlern in der Labordiagnostik. Diese Erfolge sind unter anderem auf die fundierte und konstruktive Stellungnahme zu fachlichen und berufspolitischen Themen zurückzuführen.

Ein aktuelles Beispiel ist die EG-Richtlinie 2002/98/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. Januar 2003. Hierin wurde klargestellt, dass die verantwortliche Person für eine Blutspendeeinrichtung (Herstellungsleiter) auch ein Naturwissenschaftler sein kann. Diese europäische Vorgabe wird zur Zeit in deutsches Recht umgesetzt, wodurch ein weiteres Mal verdeutlicht werden wird, dass Naturwissenschaftler als Herstellungs- oder Kontrollleiter in Spendeeinrichtungen tätig sein können. Dass für Abnahme der Spende, die Spenderauswahl und die Untersuchung der Spender selbstverständlich ein verantwortlicher Arzt vor Ort sein muss, schränkt die Berufsfreiheit der Naturwissenschaftler nicht ein.

Die BNLD ist bemüht, in mehreren Stellungnahmen auf einen klaren Gesetzestext hinzuwirken. Leider wird es aber nicht möglich sein, die komplexe Regelung der fachlichen Voraussetzungen zu vereinfachen, die im Arzneimittelgesetz bereits in der Vergangenheit einem Naturwissenschaftler die Möglichkeit gaben, die Funktion des Herstellungs- oder Kontrollleiters zu übernehmen.

Wir weisen deshalb schon heute darauf hin, dass mit der Neufassung des Transfusionsgesetzes keine Einschränkung der Berufsfreiheit der Naturwissenschaftler erfolgt und hoffen, dass dies auch im amtlichen Kommentar deutlich ersichtlich sein wird.

Ein Naturwissenschaftler kann weiterhin eigenverantwortlich ein Labor leiten und mit der erforderlichen Erfahrung immunhämatologische Befunde unterzeichnen. Diese Tätigkeit ist im Krankenhaus an Vorgaben der Transfusionskommission und des Transfusionsverantwortlichen gebunden analog der Tätigkeit von transfundierenden Ärzten. Die BNLD wird darauf hinwirken, dass dies auch in den Richtlinien der Bundesärztekammer klarer zum Ausdruck kommt, als dies in der Vergangenheit der Fall war.